

Bekanntmachung Bundesmeldegesetz

Bekanntmachung auf die Möglichkeit des Widerspruchsrechts nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) zum 01.11.2015

Die Meldebehörde ist gemäß BMG vom 01.11.2015 verpflichtet, einmal jährlich auf die Möglichkeit des Widerspruchsrechts aufmerksam zu machen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 1 i.V. mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Auskunft aus dem Melderegister erteilen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten, ebenso an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen gemäß § 50 Absatz 1 BMG ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und bewirkt, dass die Daten nicht

übermittelt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen nach § 50 Absatz 2 BMG wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
Der Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage nach § 50 Absatz 3 BMG ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anspruchspartner:

Gemeinde Reichshof, Bürgerbüro, Hauptstr. 12, 51580 Reichshof-Denklingen.

Anspruchspartner/-innen:

Frau Geraklina Chimentil-Tel.: 02296/801-233

Frau Tanja Schöler -234

Frau Sabine Schulenburg -235

Öffentliche Bekanntmachung

Der Friedhofsverwaltung

Die Ruhefrist an den nachstehenden Reihengräbern läuft im 4. Quartal 2018 ab. Da das Nutzungsrecht nicht wiedererworben werden kann, ist beabsichtigt, die Gräber nach Ablauf einzuzeubnen.

Friedhof Denklingen

Im Monat Oktober, Feld 16, Reihe 116, Grab 1743,

Verstorbener Wilhelm Engbart.

Im Monat November, Feld 16, Reihe 116, Grab 1742,

Verstorbene Ruth Gerlach.

Friedhof Eckenhagen - Mähbach

Im Monat Oktober, Feld 12, Reihe 65, Grab 1572,

Verstorbene Lina Erna Schölzel.

Im Monat November, Feld 12, Reihe 65, Grab 1574,

Verstorbene Martha Reichler.

Im Monat November, Feld 12, Reihe 65, Grab 1575,

Verstorbene Alma Schneevogt.

Im Monat Dezember, Feld 4, Reihe 21, Grab 511,

Verstorbene Hildegard Braun.

Friedhof Heilberg

Im Monat November, Feld 2, Reihe 11, Grab 141,

Verstorbene Irene Köster.

Friedhof Odenspiel

Im Monat November, Feld 2, Reihe 22, Grab 632,

Verstorbener Willi Borrer

gez. Gennies

Bürgermeister

Bekanntmachung Pumptrack

Inkrafttreten der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Eckenhagen „Pumptrack“

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 19.09.2018, Aktenzeichen 35.2.11-68-50/18, die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrändlung gekennzeichnet.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110a, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Denklingen, 08. Oktober 2018

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

Gennies

Übersichtsplan zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichshof für den Bereich Eckenhagen

